Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4202

13. 06. 80

Sachgebiet 7400

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu den Verordnungen der Bundesregierung

1. Aufhebbare Sechsundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
— Drucksache 8/3955 —

2. Aufhebbare Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —
— Drucksache 8/3956 —

3. Aufhebbare Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —
— Drucksache 8/3754 —

A. Problem und Lösung

zu 1. bis 2.

Problem

Die Besetzung der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Teheran und das Festhalten von Personen amerikanischer Nationalität, die den besonderen völkerrechtlichen Schutz der diplomatischen Immunität genießen, stellt eine schwere Verletzung des Völkerrechts dar.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Lösung

In Durchführung der Entschließung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Januar 1980 und des Beschlusses der Außenminister der EG-Mitgliedstaaten vom 22. April 1980 sind eine Reihe von Genehmigungserfordernissen für den Außenwirtschaftsverkehr mit Iran beschlossen worden.

Zu 3.

Problem

Stärkung der nuklearen Nichtverbreitungspolitik

Lösung

Wiedereinführung einer Genehmigungspflicht für Ausfuhren von Massenspektrometern und Ionenquellen für Massenspektrometer.

Zu 1.

Mit Mehrheit bei zwei Enthaltungen

Zu 2. und 3.

Einmütigkeit im Ausschuß

B. Vorschlag

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnungen nicht.

Bericht des Abgeordneten Dr. Jens

Die Verordnungen wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um sogenannte Nachlauf-Verordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann.

1. Die Besetzung der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Teheran (Iran) und das Festhalten des Botschaftspersonals, die den besonderen völkerrechtlichen Schutz der diplomatischen Immunität genießen, stellen eine noch fortdauernde schwere Verletzung des Völkerrechts dar. Die Außenminister der EG-Mitgliedstaaten haben deshalb am 22. April 1980 beschlossen, daß in den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit der Entschließung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Januar 1980 Sanktionen gegenüber Iran ergriffen werden.

   Mit der 46. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wurden eine Reihe von Genehmigungserfordernissen für den Außenwirtschaftsverkehr mit Iran verkündet. Unter Genehmigungspflicht gestellt wurden Ausfuhr und Beförderung aller Waren in den Iran, der Kapitalverkehr mit dem Iran und Dienstleistungsverträge über die Förderung industrieller Vorhaben von Unternehmen im Iran.

   Bei den gegenüber Iran vorgesehenen Sanktionen handelt es sich nur um ein teilweises Wirtschaftsembargo. Nicht davon betroffen sind die Einfuhr, der normale, handelsübliche Zahlungsverkehr, der Erwerb von Grundstücken und Wertpapieren sowie die Ausfuhr von medizinischen Versorgungsgütern und Lebensmitteln.

   Die 43. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste ergänzt die Liste durch Anfügung eines Abschnittes D in Teil I der Ausfuhrliste, wodurch der Kreis der Waren bezeichnet wird, deren Ausfuhr nach Iran der Genehmigung bedarf. Auch diese Änderung ist eine Folge des Boykottbeschlusses der EG-Außenminister vom 22. April 1980.

   Das Inkrafttreten beider Verordnungen war im Interesse eines möglichst gleichzeitigen Vorgehens aller EG-Mitgliedstaaten einer besonderen Rechtsverordnung vorbehalten worden. Am 18. Mai 1980 haben sich die EG-Außenminister für eine unverzügliche Anwendung der von ihnen am 22. April 1980 beschlossenen Sanktionen ausgesprochen. Beide Verordnungen wurden deshalb durch die 47. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 21. Mai 1980 (BGBl. I S. 580) in Kraft gesetzt; Termin des Inkrafttretens ist der 23. Mai 1980.

   Der Ausschuß für Wirtschaft hat beide Verordnungen eingehend beraten. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß die getroffenen Boykottmaßnahmen trotz der für die deutsche Wirtschaft damit verbundenen Nachteile im Interesse der internationalen Beziehungen notwendig sind. Zwei Abgeordnete halten die Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs als Mittel zur Lösung der mit Iran bestehenden Konflikte für ungeeignet.

2. Die 42. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste führt die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Massenspektrometer und Ionenquellen für Massenspektrometer wieder ein, um die Verwendung dieser Isotopen-Meßgeräte in Urananreicherunsanlagen, die internationalen Kontrollen entzogen sind, zu verhindern. Diese Maßnahme soll in Übereinstimmung mit entsprechenden Maßnahmen anderer westlicher Nuklearlieferländer verhindern, daß diese Geräte mißbräuchlich zur Urananreicherung verwendet werden.

   Der Ausschuß für Wirtschaft hat auch diese Verordnung einehend beraten und ist einstimmig der Auffassung, daß die Wiedereinführung der Genehmigungspflicht für Massenspektrometer und Ionenquellen für Massenspektrometer im Interesse einer Nichtverbreitung von Nuklearanlagen geboten ist.

Namens des Ausschuß für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 12. Juni 1980

Der Ausschuß für Wirtschaft

Pieroth	**Dr. Jens**
Vorsitzender	Berichterstatter